

# PRO ASYL

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.

---

## Stellungnahme von PRO ASYL zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 28. März 2007

1.	Mehr Haft und weniger Rechtsschutz im Dublin II-Verfahren .....	2
2.	Schutz vor Abschiebungen in bewaffnete Konflikte .....	4
3.	Flickschusterei im Flüchtlingsrecht.....	5
4.	Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels .....	6
5.	Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge.....	6
6.	Strafvorschriften bei Verstößen gegen die Residenzpflicht .....	7
7.	Umsetzung der Opferschutz-Richtlinie .....	8
8.	Vorläufige Festnahme durch Ausländerbehörden.....	8
9.	Wegfall der Ankündigung der Abschiebung .....	9
10.	Familienfeindliche Regelungen .....	9
11.	Verunsicherung von Arbeitgebern bei Beschäftigung von Migranten.....	11
12.	Einreiseverweigerung trotz Visums.....	11
13.	Umgang mit langjährig Geduldeten.....	12
14.	Integrationskurse: Lernen unter Zwang .....	13
15.	Einbürgerung.....	14
16.	Körperliche Eingriffe zur Altersfeststellung .....	15
17.	Verschärfung des Ausweisungsrechts.....	15
18.	Verlust des Aufenthaltsrechts bei Widerruf des Abschiebungsschutzes .....	16
19.	Notwendige Korrektur der Widerrufsbestimmungen .....	17

Die Bundesregierung hat am 28. März 2007 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Zuwanderungsgesetzes vorgelegt und in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Notwendig ist eine Gesetzesänderung, um den gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen aus elf EU-Richtlinien nachzukommen. PRO ASYL hatte bereits zu dem Vorentwurf von Januar 2006 kritisch Stellung bezogen und davor gewarnt, die geplanten Änderungen würden zu „mehr Abschottung, mehr Haft, weniger Integration“ führen. Auch andere Menschenrechtsorganisationen, Kirchen und Gewerkschaften sowie UNHCR übten Kritik an den geplanten Gesetzesverschärfungen.

Mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf wurden die Kritikpunkte nicht aufgegriffen. PRO ASYL befürchtet, dass mit den geplanten Änderungen die Weichen für den Flüchtlingsschutz und eine sinnvolle Gestaltung von Einwanderung falsch gestellt werden. Statt europäische Mindeststandards zu erfüllen, will die große Koalition das Asyl- und Aufenthaltsrecht deutlich verschärfen:

- **Verschärfte Abschottung:** Flüchtlingen droht künftig regelmäßig die grenznahe Inhaftierung. Zurückweisungen an der Grenze sollen auf Verdacht erfolgen können. Der Eil-Rechtsschutz gegen Entscheidungen über die Zuständigkeit eines EU-Mitgliedstaates für die Durchführung des Asylverfahrens soll abgeschafft werden.
- **Lückenhafte Richtlinienumsetzung:** Der Gesetzentwurf setzt die EU-Richtlinien zum Flüchtlingsschutz und Abschiebungsschutz zum Teil so um, dass sie faktisch leer laufen.

- **Familienfeindliche Regelungen:** Der Ehegattennachzug soll erschwert werden, indem der Nachzug vom Erwerb deutscher Sprachkenntnisse schon vor der Einreise abhängig gemacht werden soll. Damit wird das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Achtung des Familienlebens verletzt.
- **Mängel im Zuwanderungsgesetz nicht behoben:** In der Praxis hat sich das Zuwanderungsgesetz als untauglich erwiesen, den Missstand der Kettenduldungen zu beseitigen. Die Ausländerbehörden wenden das Gesetz so restriktiv an, dass die Mehrheit der Dauergeduldeten keine Chance hat, ein Aufenthaltsrecht zu bekommen. Hier besteht Nachbesserungsbedarf: die humanitären Regelungen müssen verbessert werden, um künftig Kettenduldungen zu vermeiden.
- **Bleiberechtsregelung unzureichend:** Die vorgesehene Bleiberechtsregelung ist mit schwerwiegenden Ausschlussgründen versehen, die eine Vielzahl der langjährig Geduldeten vom Bleiberecht ausschließen.

Die inhaltlichen Bedenken sind derartig gravierend, dass der Gesetzentwurf einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. PRO ASYL appelliert an die Mitglieder des Deutschen Bundestages, auf eine sorgfältige Beratung des Gesetzentwurfes zu drängen. Angesichts des eng gefassten Zeitplans ist zu befürchten, dass die komplexe Materie nicht ausreichend durchdrungen wird. Die Sachverständigenanhörung wurde kurzfristig für den 21. und 23. Mai anberaumt. Am 13. Juni soll bereits die abschließende Beratung in den Ausschüssen stattfinden. Komplizierte rechtliche Fragen ergeben sich zum einen aus den Vorgaben der EU-Richtlinien als auch aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen. Diese bedürfen einer sorgfältigen Beratung und sollten nicht im Schnellverfahren abgehandelt werden.

## 1. Mehr Haft und weniger Rechtsschutz im Dublin II-Verfahren

Mit der so genannten Dublin II-Verordnung der EU wird festgestellt, welcher EU-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Jeder Asylsuchende soll nur in einem EU-Staat einen Asylantrag stellen können. Eine flüchtlingsfeindliche Anwendung dieser Verordnung führt dazu, dass sich die Mitgliedstaaten die Verantwortung für schutzbedürftige Menschen gegenseitig zuschieben. Es hat sich ein regelrechter Wettbewerb zwischen den EU-Staaten darum entwickelt, wer die meisten Flüchtlinge an die Nachbarn loswird. Von dem Selbsteintrittsrecht wird zugunsten von Asylsuchenden kaum Gebrauch gemacht. Dies führt dazu, dass Flüchtlinge nicht die Sicherheit und Behandlung bekommen, die sie brauchen. Manche Staaten, z.B. Polen und Tschechien, inhaftieren zurückgeschobene Asylsuchende regelmäßig. Eine angemessene Betreuung von traumatisierten Flüchtlingen ist in vielen EU-Staaten nicht gewährleistet. Das Dublin II-System hat sogar dazu geführt, dass Flüchtlinge, die in den zuständigen EU-Staat zurückkehren mussten, gar kein Asylverfahren mehr bekommen haben. In Griechenland und Tschechien beispielsweise wurden Asylanträge nicht mehr geprüft, nachdem die Flüchtlinge wegen der Dublin II-Verordnung dorthin überstellt wurden. Ohne Asylverfahren haben Flüchtlinge jedoch keine Chance auf einen Schutzstatus und können in letzter Konsequenz in den Verfolgerstaat abgeschoben werden. Dort können Folter oder Tod drohen. In der Praxis hebt das Dublin II-System also den Flüchtlingsschutz aus und verletzt das Refoulement-Verbot der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).

Die Bundesregierung will nun die Rechtsposition von Asylsuchenden im Dublin II-Verfahren weiter verschlechtern. Der Gesetzentwurf sieht vor:

- Asylsuchende, die aufgrund der Dublin II-Verordnung in einen anderen EU-Staat abgeschoben werden sollen, sollen grundsätzlich **keinen Eil-Rechtsschutz** mehr erhalten. Das heißt, dass Rücküberstellungen an andere EU-Staaten nicht gerichtlich verhindert werden können (§§ 34a, 27a, 26a AsylVfGE). Angesichts dessen, dass in der Vergangenheit immer wieder fehlerhafte Dublin-Entscheidungen durch das Bundesamt getroffen worden sind, ist dieser Ausschluss richterlicher Kontrolle dramatisch. Es werden Familien auseinandergerissen und Kinder in andere EU-Staaten überstellt, obwohl die Dublin II-Verordnung dies verbietet.
- **Zurückweisungen** an den Grenzen sollen künftig schon **auf Verdacht** möglich sein. Künftig soll einem Ausländer die Einreise verweigert werden, wenn „Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist..“ (§ 18 Abs.2 Nr.2 AsylVfGE). Der Zugang zum Asylverfahren soll also aufgrund bloßer Verdachtsmomente verweigert werden. Dies ist nicht nur rechtsstaatlich fragwürdig, sondern auch verfassungsrechtlich bedenklich – es geht hier immerhin um einen Eingriff in ein Grundrecht.
- Künftig sollen Asylantragsteller, für die die Unzuständigkeit nach der Dublin II-Verordnung festgestellt worden ist, regelmäßig in **Zurückweisungshaft** genommen werden (§ 15 Abs. 5 AufenthGE). Sie sollen künftig schon in Grenznähe abgefangen und inhaftiert werden. Ist nach der Dublin II-Verordnung die Unzuständigkeit Deutschlands festgestellt worden, können die Flüchtlinge direkt aus der Haft zwangsweise in den anderen EU-Staat verbracht werden. Hier liegt eine Verletzung internationaler Standards vor, nach denen Flüchtlinge während des Asylverfahrens generell nicht in Haft genommen werden sollen. Wer um Asyl nachsucht, hat schließlich nichts verbrochen, sondern bittet um Schutz und Hilfe.  
Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 30. Januar 2007 (Zl. A 2007/0010) eine ähnliche Regelung des österreichischen Fremdenpolizeigesetzes als menschenrechtswidrig bewertet, da sie gegen Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK verstoße. Bei einer bloßen Prognose der Fremdenpolizeibehörde, dass ein anderer Staat zuständig sei, liege noch kein „schwebendes Ausweisungsverfahren vor“, so dass die Voraussetzungen für eine zulässige Inhaftierung nach der EMRK nicht vorliegen. Der Gerichtshof hat beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Verfassungswidrigkeit beantragt.
- Reist der Ausländer über den Luftweg ein und wird er im Transitbereich festgehalten, weil er zurückgewiesen wurde, soll ein Festhalten im Flughafentransit sogar 30 Tage möglich sein, ohne dass ein Richter diese Ingewahrsamsnahme angeordnet hat (§ 15 Abs. 6 AufenthG-E). Dies stellt eine **Verletzung des Richtervorbehalts** dar und ist deswegen verfassungswidrig.

#### Mindestforderungen:

- **Der Gesetzgeber muss ausdrücklich die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen Dublin II-Entscheidungen anordnen und damit eine gerichtliche Kontrolle sicherstellen.**

- **Bisherige Möglichkeiten der Inhaftierung von Flüchtlingen während des Asylverfahrens sind abzuschaffen. Von der Einführung einer Zurückweisungshaft ist abzusehen.**
- **Auf die Einführung einer Zurückweisung auf Verdacht ist zu verzichten.**

## 2. Schutz vor Abschiebungen in bewaffnete Konflikte

Die EU hat mit der s.g. Qualifikationsrichtlinie<sup>1</sup> gemeinsame Standards zum Schutz von Flüchtlingen geschaffen. Nach dieser Richtlinie werden u.a. Personen geschützt, die vor Bürgerkriegen und anderen militärischen Konflikten fliehen.

Die Richtlinie erfordert eine Verbesserung der deutschen Rechtslage. Danach müssten künftig zum Beispiel auch Personen aus dem Irak oder Afghanistan ggf. einen Abschiebungsschutz bekommen – selbst wenn sie keinen Anspruch auf Asyl haben.

Die Qualifikationsrichtlinie sieht in Art. 15 lit.c einen Schutzanspruch vor, wenn ein ernsthafter Schaden droht, und zwar durch:

- eine ernsthafte individuelle Bedrohung
- des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson
- infolge **willkürlicher Gewalt**
- im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Im Gegensatz zum Wortlaut der Richtlinie soll nach dem Gesetzentwurf kein Schutz gewährt werden, wenn es sich um allgemeine Gefahren für die Bevölkerung oder einzelne Bevölkerungsgruppen handelt. Außerdem unterschlägt der Gesetzentwurf den Begriff der „willkürlichen Gewalt“, wodurch aber erst die besondere Gefährdungslage charakterisiert wird. Die Bundesregierung plant, die Schutzbedürftigen lediglich auf mögliche Abschiebestopps durch die Länder gem. § 60a AufenthG zu verweisen. Weder für Irak noch für Afghanistan haben die Länder in den letzten Jahren solche Abschiebestopps erlassen, so dass die Betroffenen entgegen der Richtlinie ganz ohne Schutz dastünden. Aber selbst wenn die Betroffenen unter einen Abschiebestopp fallen würden, würden sie nur eine Duldung bekommen. Nach der Qualifikationsrichtlinie hätten sie dagegen einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis.

Nach dem Gesetzentwurf würde also sowohl eine Schutz- als auch eine Statuslücke für die Betroffenen entstehen.

Seitens des Bundesinnenministeriums wird argumentiert, dass der Erwägungsgrund Nr. 26 der Richtlinie diesen restriktiven Ansatz rechtfertige. Jedoch sind Erwägungsgründe nur Auslegungsgrundsätze, die zur Interpretation der nachfolgenden Regeln heranzuziehen sind. Sie können deswegen nicht zur Einschränkung eines klaren Wortlauts des Richtlinienwortlauts selbst herangezogen werden.

Außerdem ist dieses Argument fehlerhaft, weil Art. 15 lit c das Erfordernis der „individuellen Bedrohung“ mit dem Moment „willkürlicher Gewalt“ verknüpft. Nicht „generelle Gewalt“ als solche, sondern die „unvorhersehbaren wahllosen Folgen willkürlicher Gewalt“ vermitteln deshalb den Schutzanspruch. Ist die Situation im Herkunftsland mithin von willkürlichen Gewaltmustern geprägt, herrscht keine lediglich „allgemeine“

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes; Ablauf der Umsetzungsfrist: **10. Oktober 2006**

Gefahr im Sinne des Erwägungsgrund Nr. 26, sondern eine „willkürliche“. Aus einer solchen *willkürlichen* Gewalt entsteht für den einzelnen die individuelle Bedrohung. Hinzu kommt, dass der Erwägungsgrund Nr. 26 selbst Einschränkungen enthält, wenn er ausführt, dass „für sich genommen“ und „normalerweise“ allgemeine Gefahren keinen individuellen Bedrohung darstellen. Diese Öffnungsklauseln werden durch 15 lit. c zugunsten der Schutzsuchenden gefüllt. Schließlich muss neben Erwägungsgrund Nr. 26 auch Nr. 25 beachtet werden, der eine Ausrichtung an Menschenrechtsabkommen bei der Schutzgewährung vorsieht.

Die geplante Umsetzung erfüllt die Anforderungen der Qualifikationsrichtlinie nicht und ist damit europarechtswidrig.

#### **Mindestforderung:**

- **Art. 15 c Qualifikationsrichtlinie ist wortgetreu umzusetzen. Der vorgesehene Ausschluss für den Fall, dass Gefahren drohen, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsteile allgemein ausgesetzt ist, ist zu streichen.**

### **3. Flickschusterei im Flüchtlingsrecht**

Die EU hat mit der Qualifikationsrichtlinie<sup>2</sup> das Flüchtlingsrecht umfassend geregelt. Die EU-Mitgliedstaaten hätten diese Richtlinie bereits bis Oktober 2006 ins innerstaatliche Recht umzusetzen müssen.

Die Qualifikationsrichtlinie übernimmt den menschenrechtlichen Ansatz für den Flüchtlingsschutz, wie ihn die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vorsieht. Anders als nach der deutschen Rechtsprechung geht es dabei nicht in erster Linie darum, dass *politische Verfolgung* vorliegt, sondern um die *Schutzbedürftigkeit* wegen einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung, die an eines der GFK-Schutzgüter anknüpft.

Würde der Gesetzgeber diesen Ansatz konsequent umsetzen, müsste er einen Neuanfang wagen. Der nun vorgelegte Gesetzentwurf bleibt jedoch den alten Strukturen verhaftet. Im Aufenthaltsgesetz findet sich der Flüchtlingsschutz im Kapitel „Beendigung des Aufenthalts/Durchsetzung der Ausreisepflicht“ wieder. Statt den Schutzgedanken durch eine entsprechende Struktur des Gesetzes in den Vordergrund zu stellen, werden Flüchtlinge als primär ausreisepflichtig behandelt – der Schutz gilt als Ausnahme von einer Abschiebung.

Die 23 Seiten umfassende Qualifikationsrichtlinie soll in wenigen Paragraphen umgesetzt werden. Weite Teile der Qualifikationsrichtlinie werden schlicht durch einen Verweis auf die entsprechenden Artikel als für „ergänzend“ anwendbar erklärt (§ 60 Abs. 1 AufenthGE). Die abwehrende Haltung von Bundesamt und manchen Gerichten gegen neue Ansätze im Asylrecht wird sich durch eine bloß „ergänzende“ Anwendung von EU-Recht nicht aufbrechen lassen. Ohnehin geht man hier davon aus, dass man schon heute alle Vorgaben der EU und der GFK vorbildlich beachte – dies wird auch in der Begründung des Gesetzentwurfs behauptet. Dabei missachtet die deutsche Rechtspraxis nach wie vor internationale Standards im Flüchtlingsrecht. Ein Beispiel stellt die drohende Verfolgung wegen öffentlicher Glaubenspraxis dar. Nach der deut-

<sup>2</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes; Ablauf der Umsetzungsfrist: **10. Oktober 2006**

schen Rechtsprechung wird nur die nichtöffentliche Religionsausübung geschützt. Dem entgegen müssen nach der GFK auch solche Personen als Flüchtlinge geschützt werden, die wegen ihres öffentlichen Bekenntnisses zu ihrer Religion verfolgt werden.

Dass das europäische Flüchtlingsrecht nur „ergänzend“ anwendbar sein soll, wird dazu führen, dass es auf Jahre unterlaufen wird. Langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen werden die Folge sein.

#### **Mindestforderungen:**

- **Die Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie sind ausdrücklich und umfassend gesetzlich umzusetzen. Am besten wäre hierfür ein eigenes Gesetzbuch über den Flüchtlingsschutz geeignet.**
- **Da die Qualifikationsrichtlinie es zulässt, über die in ihr festgelegten Standards hinaus zu gehen, sind bessere Standards des deutschen Rechts beizubehalten, wie etwa die Formulierung zur Anerkennung von geschlechtsspezifischer Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG.**

## **4. Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels**

Die Qualifikationsrichtlinie sieht nicht nur für anerkannte Flüchtlinge, sondern auch für Personen mit sonstigen menschenrechtlichen Abschiebungshindernissen (Subsidiärer Schutz) einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vor. Die bisherige deutsche Rechtslage steht hiermit nicht in Einklang, weil danach lediglich eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden *soll* (§ 25 Abs. 3 AufenthG-E). Die notwendige Rechtsanpassung sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Dies stellt eine Verletzung von Gemeinschaftsrecht dar.

#### **Mindestforderung:**

- **Der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist entsprechend der Qualifikationsrichtlinie klar zu regeln.**

## **5. Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge**

Die EU-Richtlinie über Aufnahmebedingungen<sup>3</sup> legt Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern fest, die diesen ein menschenwürdiges Leben gewährleisten soll. Deutlich bessere Standards als das geltende Recht enthält die Richtlinie für besonders schutz- bzw. hilfebedürftige Personen: Nach Art. 15 und 17 müssen die Mitgliedstaaten nach einer Einzelfallprüfung die besonderen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen (Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende, Opfer von Folter, Vergewaltigung, sonstiger psychischer, physischer und sexueller Gewalt) berücksichtigen.

Die Richtlinie sieht zudem besondere Ansprüche für Minderjährige vor. Nach Art. 18 werden Rehabilitationsmaßnahmen für Minderjährige garantiert, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmensch-

<sup>3</sup> Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union; Ablauf der Umsetzungsfrist: **6. Februar 2005**

licher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben.

Für Opfer von Folter, Vergewaltigung oder anderer schwerer Gewalttaten sieht die Richtlinie in Art. 20 einen Anspruch auf erforderliche Behandlung vor.

Der Gesetzentwurf sieht keine Umsetzung dieser Garantien für besonders Schutzbedürftige vor. Die Bundesregierung behauptet, dass schon die geltende Rechtslage den Anforderungen der Richtlinie Rechnung trage. Dies ist unzutreffend. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von §§ 4, 6 AsylbLG und aus den Verwaltungsvorschriften einzelner Bundesländer. Es ist offensichtlich, dass die Bestimmungen aus Art. 17 bis 20 der EU-Richtlinie nicht lediglich ein Ermessen der zuständigen Behörden begründen, sondern subjektive, einklagbare Rechte des Einzelnen. Dies muss bei der Umsetzung in nationalstaatliches Recht im Gesetz ausdrücklich verankert werden.

#### **Mindestforderungen:**

- **§ 6 Abs. 2 AsylbLG muss an die Anforderungen der Richtlinie angepasst werden. Personen, die besondere Bedürfnisse haben, ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe zu gewähren. Weiterhin muss ein Anspruch für Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, auf zusätzliche Rehabilitationsmaßnahmen und im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung angeboten werden.**
- **Das Kindeswohl muss übergreifend und uneingeschränkt berücksichtigt werden.**

## **6. Strafvorschriften bei Verstößen gegen die Residenzpflicht**

Mit der EU-Richtlinie zu den Aufnahmebedingungen für Asylbewerber ist es nicht vereinbar, einen Verstoß gegen die Residenzpflicht unter Strafe zu stellen. Asylbewerber dürfen in Deutschland nicht den Bezirk verlassen, in dem sie leben. Verstößen sie gegen diese Pflicht, drohen Geldstrafen oder eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr (§§ 85 Nr. 2, 86 AsylVerfG). Gegen diese Strafvorschrift bestehen schwere gemeinschaftsrechtliche Bedenken. Existieren gegen die Residenzpflicht ohnehin menschenrechtliche Einwände, so ist die strafrechtliche Sanktionierung von Verstößen gegen die Residenzpflicht jedenfalls aufgrund des Europarechts nicht mehr zulässig.

#### **Mindestforderungen:**

- **Aus der Aufnahmerichtlinie ergibt sich, dass die Strafandrohung bei Residenzpflichtverstößen zu streichen ist.**
- **Darüber hinaus stellt die Residenzpflicht eine unverhältnismäßige Einschränkung des Persönlichkeitsrechts dar und ist deswegen insgesamt abzuschaffen.**

## 7. Umsetzung der Opferschutz-Richtlinie

Nach der so genannten Opferschutz-Richtlinie<sup>4</sup> ist vorgesehen, den Opfern von Menschenhandel einen Aufenthaltstitel zu erteilen, der diesen hinlänglich Anreize für eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden bietet. Die betroffenen Personen sollen über die Möglichkeit, diesen Aufenthaltstitel zu erhalten, informiert werden und über eine Bedenkzeit verfügen. Diese soll ihnen ermöglichen, in voller Kenntnis der Sachlage - und unter Abwägung der Gefahren, denen sie sich aussetzen - darüber zu entscheiden, ob sie mit den zuständigen Behörden, bei denen es sich um die Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden handeln kann, kooperieren möchten, damit gewährleistet ist, dass ihre Kooperation freiwillig erfolgt und somit wirkungsvoller ist. Den betroffenen Personen soll in Anbetracht ihrer Schutzbedürftigkeit Unterstützung gemäß dieser Richtlinie gewährt werden. Diese Unterstützung sollte es ihnen erlauben, sich zu erholen und dem Einfluss der Täter zu entziehen. Zur medizinischen Behandlung, die den in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Drittstaatsangehörigen zu gewähren ist, gehört, soweit angemessen, auch eine psychotherapeutische Behandlung.

Im vorgelegten Gesetzentwurf ist keine Regelung vorgesehen, wonach den speziellen Bedürfnissen der Opfer von Menschenhandel durch „erforderliche medizinische Versorgung, einschließlich angemessener psychologischer und psychotherapeutischer Behandlung,“ Rechnung getragen werden muss.

Auf der aufenthaltsrechtlichen Seite ist lediglich ein Ermessenstatbestand gem. § 25 IV a AufenthGE vorgesehen.

### Mindestforderungen:

- **Opfern von Menschenhandel ist ein zwingender Anspruch auf einen Aufenthaltstitel zu gewährleisten. Dieser sollte nicht nur vorübergehender Natur sein, da die Rückkehr ins Herkunftsland in der Regel unzumutbar sein dürfte.**
- **Es ist ein Anspruch auf erforderliche medizinische Versorgung, einschließlich angemessener psychologischer und psychotherapeutischer Behandlung zu regeln.**

## 8. Vorläufige Festnahme durch Ausländerbehörden

Künftig soll in Eilfällen nicht mehr nur die Polizei, sondern auch die Ausländerbehörde oder Grenzbehörden das Recht zur vorläufigen Festnahme eines Ausländers haben (§ 62 Abs. 4 AufenthG-E). Mit dieser neuen Befugnis soll offensichtlich die illegale Praxis einiger Ausländerbehörden legalisiert werden, die Ausländer während eines Termins festnehmen, wenn diese sich nicht ausreisewillig zeigen. Zum Beispiel sind Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter der Hamburger Ausländerbehörde wegen verbotener Freiheitsberaubung eingeleitet worden.

Verfassungsrechtlich ist zu beachten: Die vorläufige Festnahme als Vorstufe zur Freiheitsberaubung ist nur bei Gefahr in Verzug zulässig. Will die Ausländerbehörde den Ausländer in Haft nehmen, muss sie den Richtervorbehalt beachten. Für die nun ge-

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren; Ablauf der Umsetzungsfrist: **6. August 2006**



plante Änderung gibt es keinen Bedarf. Bei Gefahr in Verzug steht die Polizei zur Verfügung, ansonsten ist ohnehin der Richtervorbehalt zu beachten. Der Verdacht liegt nahe, dass Sinn der Regelung ein anderer ist: Mit der Drohkulisse der sofortigen Inhaftierung können die Betroffenen noch stärker als bisher unter Druck gesetzt zu werden.

**Forderung:**

- **Ein vorläufiges Festnahmerecht der Ausländerbehörden würde eine unzulässige Freiheitsentziehung darstellen und hat deswegen aus Verfassungsgründen zu unterbleiben.**

## 9. Wegfall der Ankündigung der Abschiebung

Nach geltender Rechtslage muss eine Abschiebung einen Monat vorher angekündigt werden, wenn die betroffene Person über ein Jahr lang einen Duldungsstatus hatte, § 60a Abs. 5 S. 4 AufenthG. Diese Ankündigungspflicht soll nun entfallen.

Schon heute ist es eine regelmäßige Praxis, geduldete Personen mitten in der Nacht ohne Ankündigung zur Abschiebung abzuholen. Überfallartig werden die Betroffenen aufgesucht, sie müssen innerhalb kürzester Zeit das Nötigste zusammenpacken und ihr restliches Hab und Gut zurücklassen. Für Menschen, die über Jahre in Deutschland gelebt haben, stellt diese Praxis eine erhebliche psychische Belastung dar. Viele Menschen brechen in diesen Situationen zusammen und müssen in die Notaufnahme gebracht werden.

Diese unmenschliche Abschiebungspraxis nun zum gesetzlichen Standard zu erheben, ist aus menschenrechtlicher Sicht inakzeptabel.

**Forderung:**

- **Statt die Praxis, Abschiebungen ohne vorherige Ankündigung zu vollstrecken, auszudehnen, sollte der Gesetzgeber derartige unangekündigte Abschiebungen generell verbieten.**

## 10. Familienfeindliche Regelungen

### **Beschränkung des Ehegattennachzugs durch Sprachtests**

Das Ehegattennachzugsalter soll auf 18 Jahre festgesetzt werden (§ 30 AufenthGE). Außerdem soll der Nachzug davon abhängig gemacht werden, dass deutsche Sprachkenntnisse schon vor der Einreise nachgewiesen werden. Dies gilt sowohl für den Ehegattennachzug zu Ausländern als auch zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 S. 3 AufenthGE). Die EU-Richtlinie zum Familiennachzug<sup>5</sup> legt lediglich Mindestnormen fest, eine Verpflichtung zur Verschärfung der deutschen Rechtslage besteht nicht. Die geplanten Änderungen sind zur Umsetzung der EU-Richtlinie zum Familiennachzug also nicht erforderlich. Im Gegenteil: Sie stehen im Widerspruch zu den europarechtlichen

<sup>5</sup> Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung; Ablauf der Umsetzungsfrist: **3. Oktober 2005**

Vorgaben.

Begründet wird der Vorschlag damit, man wolle etwas gegen Zwangsverheiratungen tun. Zweifellos: Zwangsverheiratungen sind schwerwiegende Verletzungen des grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrechts. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen werden Zwangsehen jedoch nicht verhindern und schränken das Recht auf Familieneinheit ein.

Die Festlegung eines Nachzugsalters und der erforderliche Erwerb von Deutschkenntnissen kann zu einer mehrjährigen Wartefrist führen. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, dass eine Wartefrist von drei Jahren verfassungswidrig ist. Im Übrigen: Wer Zwangsverheiratungen entgegen wirken will, muss die Rechtstellung der betroffenen Frauen verbessern und den Auf- und Ausbau von Beratungsstrukturen in den Herkunftsländern und in Deutschland intensivieren. Denn Zwangsheiraten sind eng verbunden mit patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen.

Die Verpflichtung, dass der nachziehende Ehepartner oder die nachziehenden Ehepartnerin sich vor der Einreise Deutschkenntnisse anzueignen hat, wird noch mehr als die Festlegung einer Altersgrenze den Familiennachzug dauerhaft verhindern. Zweifellos sind Deutschkenntnisse hilfreich, um in Deutschland ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Daher ermöglicht das Zuwanderungsgesetz die Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen nach der Einreise.

Was jetzt aber gefordert wird, ist aus mehreren Gründen nicht akzeptabel: In den meisten Staaten werden Deutschkurse, wenn es sie gibt, nur in den Hauptstädten oder in größeren Städten angeboten. Für Menschen vom Land oder aus kleineren Städten besteht kaum eine Möglichkeit Sprachkenntnisse zu erwerben. In der Praxis ist der Erwerb von Sprachkenntnissen – realistisch betrachtet - nur für Angehörige der großstädtischen Oberschicht möglich. Der Familiennachzug wird zur sozialen Selektion. Das Grundrecht als Familie zusammenzuleben soll künftig nur für Privilegierte gelten. Staatsangehörige aus privilegierten Ländern – beispielsweise aus den USA oder Japan – werden von den verschärften Anforderungen für den Ehegattennachzug ausgenommen. Hier offenbart sich, dass es um die Zuzugbeschränkung bestimmter Gruppen geht. Die geplante Regelung stellt eine eklatante Diskriminierung dar und soll Deutschland noch weiter vor Einwanderung abschotten.

### **Beschränkung des Ehegattennachzugs bei fehlender Sicherung des Lebensunterhalts**

Der Gesetzentwurf sieht in § 28 vor, den Ehegattennachzug zu Deutschen bei Vorliegen besonderer Umstände von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig zu machen. Nach der Gesetzesbegründung liegen besondere Umstände bei Personen vor, denen die Begründung der Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist. Dies sei insbesondere bei Doppelstaatlern der Fall oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsstaat des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen.

Die geplante Regelung stellt den Versuch dar, deutsche Staatsangehörige zweiter Klasse einzuführen. Art. 6 GG begründet den Schutz von Ehe und Familie für alle Staatsbürger. Dieses Recht soll nun für Deutsche mit Migrationshintergrund auf diskriminierende Art und Weise eingeschränkt werden. Die Ausübung des Grundrechts, als Familie in Deutschland zusammenleben zu dürfen, soll vom Einkommen oder Vermögen der Betroffenen abhängig gemacht werden. Dies ist weder mit dem Grund-

recht auf Schutz der Familie noch mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu vereinbaren.

### **Scheinproblem: Ehegattennachzug mittels Scheinehe ?**

Der Ehegattennachzug soll dann verboten werden, wenn die Ehe ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurde, dem nachziehenden Ehegatten die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen (§ 27 Abs. 1a).

Damit sollen noch mehr Ehen als bisher unter den Verdacht der „Scheinehe“ gestellt werden. Schon heute sehen sich binationale Ehepaare dem Generalverdacht der „Scheinehe“ ausgesetzt – auch wenn es um Ehegattennachzug aus dem Ausland geht. Die Betroffenen werden von Staatsvertretern mit Vorstellungen behelligt, wie eine „richtige“ Ehe zu führen sei. Die nun vorgeschlagene Regelung signalisiert abermals Misstrauen gegen binationale Partnerschaften und wird zu einer Zunahme von Diskriminierungen führen. Die unwürdigen Schnüffeleien im Privatleben werden ausgedehnt.

#### **Forderung:**

- **Auf die Verschärfung des Ehegattennachzugsrechts ist zu verzichten.**

## **11. Verunsicherung von Arbeitgebern bei Beschäftigung von Migranten**

Künftig sollen Arbeitgeber dazu verpflichtet werden, bei der Einstellung oder Beauftragung von ausländischen Arbeitnehmern zu überprüfen, ob sie die hierfür erforderlichen Aufenthaltspapiere besitzen (§ 4 Abs. 3 AufenthG). Schon bisher bestand diese Pflicht für den Arbeitgeber hinsichtlich seiner Angestellten. Künftig soll dies auch für Auftraggeber gelten, die Ausländer nachhaltig zu entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen verpflichten. Die ohnehin schon bestehenden Diskriminierungen von Migranten und Flüchtlingen würden sich ausweiten. Für Arbeitgeber und Auftragsgeber dürften die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen über die Beschäftigungserlaubnis nur schwierig zu durchschauen sein. Die Unsicherheit darüber, ob die Beschäftigung rechtmäßig ist, wird viele von vorneherein davon abhalten, überhaupt Ausländer zu beschäftigen. Hiervon könnten auch Tätigkeiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe betroffen sein.

#### **Forderung:**

- **Die geplanten Regelung führt zur Diskriminierung von nichtdeutschen Arbeitnehmern auf dem Arbeitsmarkt und ist deswegen zu unterlassen.**

## **12. Einreiseverweigerung trotz Visums**

Wer beabsichtigt, in Deutschland ohne Erlaubnis zu arbeiten, obwohl er nur ein Schengen-Visum hat oder wegen eines kurzfristigen Aufenthalts von der Visumpflicht befreit ist, dem wird künftig die Einreise untersagt (§ 15 Abs. 1 Nr. 2a AufenthGE). Die

Missachtung von Schengen-Visa steht dem Schengener Durchführungsabkommen entgegen. Zudem wird eine rechtliche Grauzone weiter verunklart. Schon jetzt agiert die Bundespolizei bei der Einreise weitgehend ohne öffentliche Kontrolle. Wie aber soll künftig noch kontrolliert werden, dass wirklich nur die Personen, die einer illegalen Beschäftigung nachgehen möchten, abgewiesen werden? Wer garantiert, dass eine derartige Absicht nicht nur unterstellt wird, sondern tatsächlich vorliegt? In der Praxis könnten hier mehr oder weniger unkontrollierbare Praktiken der Grenzbeamten entstehen, die zu willkürlichen Einreiseverweigerungen führen.

**Forderung:**

- **Die geplanten Verschärfungen sind zu unterlassen.**

### **13. Umgang mit langjährig Geduldeten**

Entgegen aller Absichtserklärungen sind die Kettenduldungen auch zwei Jahre nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes nicht abgeschafft worden. Noch immer leben rund 160.000 Menschen nur mit einer Duldung in Deutschland. Es besteht dringender Nachbesserungsbedarf hinsichtlich des § 25 Abs. 5 AufenthG. Diese Regelung sieht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor, wenn eine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unverschuldet nicht möglich ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „Ausreisehindernisses“ wird sehr unterschiedlich interpretiert. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die meisten Ausländerbehörden die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis deswegen ablehnen, weil eine „freiwillige Ausreise“ möglich sei. Auch wenn die Abschiebung in bestimmte Länder nicht möglich ist, bleibt es bei der Behauptung: Freiwillig könne man fast überall hin ausreisen. Ob eine Ausreise den Betroffenen – insbesondere nach langen Jahren des Aufenthalts – noch zumutbar ist, wird in der Regel nicht geprüft. Nur in wenigen Ländern, zum Beispiel Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, werden in den Anwendungshinweisen diese Kriterien berücksichtigt. Wenn das Ziel, Kettenduldungen abzuschaffen, tatsächlich erreicht werden soll, darf nicht auf eine objektive Unmöglichkeit der Ausreise abgestellt werden.

Auch die im November 2006 von der Innenministerkonferenz beschlossene Bleiberechtsregelung und nun im Gesetzentwurf vorgesehene Altfallregelung reichen bei weitem nicht aus. Beide Regelungen sehen eine lange Liste von Ausschlussgründen vor, die in der Praxis verhindern, dass die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Zum Teil werden Möglichkeiten für Geduldete durch den Gesetzentwurf sogar verschlechtert: Der Anwendungsbereich des § 25 Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zu vorübergehenden Zwecken) wird auf den „nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer“ begrenzt (§ 25 Abs. 4 AufenthG-E).

**Mindestforderungen:**

- **Es bedarf einer gesetzlichen Korrektur von § 25 Abs. 5 AufenthG. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darf nicht von der Unmöglichkeit der Ausreise abhängig gemacht werden. Sinnvoller wäre es, die Dauer des Aufenthalts und die Verwurzelung in der hiesigen Gesellschaft zum Maßstab für das Bleiberecht zu machen.**

- **Die vorgesehene Altfallregelung in § 104a und 104b AufenthG muss überarbeitet werden. Die geforderten Aufenthaltszeiten von sechs bzw. acht Jahren sind deutlich zu lang. Auf Ausschlussgründe – wie Behinderung der eigenen Abschiebung – sollte verzichtet werden.**
- **Auf die Verschärfung von § 25 Abs. 4 AufenthG ist zu verzichten.**

## **14. Integrationskurse: Lernen unter Zwang**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Ausländer, die ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nicht nachkommen, mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden können (§ 98 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E).

Das Angebot von Sprachkursen ist ein wichtiger Baustein einer Integrationspolitik, die gesellschaftliche Teilhabe zum Ziel hat. Das Konzept der Bundesregierung setzt jedoch nicht auf Angebote, sondern auf Zwang. Damit unterstellt sie den hier lebenden Migrantinnen und Migranten, sie würden sich der Integration verweigern. Diese einseitige Problemzuweisung ist inakzeptabel! Unzureichende Integrationsangebote und Ausgrenzungserfahrungen sind Ursachen dafür, dass eine gesellschaftliche Teilhabe erschwert wird. Lern- und Integrationsprozesse können nicht mit Strafandrohungen erzwungen werden. Kursangebote, die Integrations- und Lernprozesse anstoßen wollen, müssen durch ihre Inhalte überzeugen.

Schon heute können Ausländer von den Ausländerbehörden zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden, wenn sie Leistungen nach SGB II beziehen oder nach Auffassung der Ausländerbehörde „in besonderer Weise integrationsbedürftig sind“.

Dass derartige Zwangsmaßnahmen für die Betroffenen eine Zumutung darstellen, hat der Fall eines japanischen Top-Managers gezeigt. Die Kölner Ausländerbehörde hatte im vergangenen Jahr versucht, diesen bei Toyota beschäftigten Top-Manager zur Teilnahme an einem "Integrationskurs" zu verpflichten. Der Manager sollte an 600-stündigen Deutschkursen teilnehmen und sich einem Sprachtest stellen. Dieser Fall löste einen Skandal aus, so dass sich die Ausländerbehörde gezwungen sah, die Zwangsverordnung zurückzuziehen (Kölner Stadtanzeiger, 12.08.2006).

Die so genannten Integrationskurse geraten mehr und mehr zu einem Dressurakt, den die betroffenen Zuwanderer unter dem Damoklesschwert sozialrechtlicher Sanktionen und Bußgeldzahlungen zu absolvieren haben. Das ist ein integrationspolitisch verfehlter Ansatz.

### **Mindestforderung:**

- **Auf die Einführung von Strafandrohung wegen der Nichtteilnahme an Integrationskursen ist zu verzichten.**

## 15. Einbürgerung

Der Gesetzentwurf sieht massive Verschärfungen des Staatsangehörigkeitsrechts vor. Obwohl dieser Bereich gar nicht von den EU-Richtlinien erfasst wird, will die Bundesregierung die Gelegenheit nutzen, weitreichende Verschlechterungen in das Gesetzesvorhaben zu integrieren:

- Die **Einbürgerungserleichterungen für junge Erwachsene** sollen gestrichen werden (§ 10 Abs. 1 S. 3 StAG-E). Bisher können Personen unter 23 Jahre sich einbürgern lassen, ohne dass das Kriterium der Lebensunterhaltssicherung erfüllt sein muss. Dies hat den Zweck, dass Studenten und Auszubildende nicht ihr Studium oder ihre Ausbildung abbrechen müssen, um zu arbeiten und sich dann einbürgern lassen zu können. Es ist integrationsfördernd, wenn möglichst in jungen Jahren schon die Einbürgerung erfolgt. Die geplante Änderung ist integrationsfeindlich.
- Die **Hinnahme von Mehrstaatigkeit** bei in Deutschland Aufgewachsenen soll durch die Streichung von §12 Abs.3 StAG-E erschwert werden. Bislang wird die Mehrstaatigkeit hingenommen, wenn die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig gemacht wird und der Betreffende überwiegend in Deutschland die Schule besucht hat. Diese Regelung ist sinnvoll. Es ist nicht zumutbar für die Betroffenen, nachdem sie faktische Inländer geworden sind, die Absolvierung des Militärdienstes ihres Herkunftsstaates zur Bedingung für die Einbürgerung zu machen. Die in der Gesetzesbegründung geäußerte Hoffnung, die Länder würden derartige Fälle unter die Generalklausel fassen, ist nicht realistisch. Wenn man diese Fälle lösen will, muss man die ausdrückliche Regelung beibehalten.
- Künftig soll eine **Einbürgerung bei einer Strafverurteilung** ab einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen oder ab einer Freiheitsstrafen von 6 Monaten ausnahmslos unmöglich sein (§ 12a StAG). Die Ausnahmemöglichkeit, die das Gesetz zur Zeit vorsieht, ermöglicht eine gerechte Einzelfallentscheidung – wenn z.B. die Verurteilung nur leicht über dem Höchstmaß liegt und keine Wiederholungsgefahr besteht oder in sonstigen Ausnahmefällen. Auch diese Verschärfung wirkt der Integration entgegen.
- Bisher war die **Anspruchseinbürgerung** auch für Personen vorgesehen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben. Hier handelt es sich um Personen, die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen dauerhaft nicht ausreisen können. Nun ist geplant, für diese Personengruppe die Möglichkeit zur Anspruchseinbürgerung zu streichen (§ 10 Abs. 2 StAG).
- Künftig sollen Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse vor der Einbürgerung - in der Regel durch einen erfolgreichen **Einbürgerungstest** – nachzuweisen sein (§ 10 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 5 StAG-E).

Einbürgerung ist ein sinnvoller Baustein einer umfassenden Integrationspolitik. Dies war in den letzten Jahren parteiübergreifend anerkannt. Doch seit einigen Jahren sinken die Einbürgerungszahlen deutlich: Von 186.688 im Jahr 2000 auf nunmehr noch 117.200 im Jahr 2005. Tendenz: weiter rückläufig.

Bereits jetzt sind die Einbürgerungsvoraussetzungen streng. Nachzuweisen sind ein mindestens achtjähriger rechtmäßiger Aufenthalt, die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts und der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen. Zum Prüfprogramm gehört auch die Regelanfrage beim Verfassungsschutz. Verlangt wird weiter-

hin die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung auf das Grundgesetz. Zukünftig sollen weitere Vorleistungen verlangt werden: Eingebürgert wird nur noch, wer einen Einbürgerungstest erfolgreich absolviert. Der von Hessen im vergangenen Jahr vorgestellte Einbürgerungs-Fragebogen war auf massive Kritik gestoßen. Millionen deutscher Bürger, wenn nicht sogar deren Mehrheit, könnten die meisten Fragen des Katalogs wohl nicht beantworten. Derartige Wissenstests sind zufällig und untauglich. Zu befürchten ist, dass mit Einbürgerungstests noch mehr Einbürgerungswillige abgelehnt oder schon im Vorfeld abgeschreckt werden

#### **Mindestforderungen:**

- **Die geplanten Verschärfungen sind zu unterlassen.**
- **Stattdessen sollte darüber nachgedacht werden, wie Einbürgerung erleichtert werden kann, etwa durch eine vermehrte Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit.**

## **16. Körperliche Eingriffe zur Altersfeststellung**

Mit dem geplanten Änderungsgesetz soll unter anderem eine gesetzliche Grundlage für „körperliche Eingriffe“ zur Altersfeststellung geschaffen werden.

Das Aufnehmen von Lichtbildern, das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriff, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, zur Feststellung und Sicherung der Identität sollen erlaubt werden. Die Maßnahmen sollen auch bei Ausländern zulässig sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahres gehen dabei zu Lasten des Ausländers. (§ 49 Abs. 6 AufenthG-E)

In der Praxis wird minderjährigen Flüchtlingen von den Ausländerbehörden oftmals unterstellt, falsche Altersangaben zu machen. Um die betreffenden Personen zum Beispiel leichter abschieben zu können, wird angenommen, sie seien älter. Künftig soll es erlaubt sein, zur Altersfeststellung die Handwurzelknochen von minderjährigen Flüchtlingen zu röntgen. Eine solche Röntgenuntersuchung stellt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen dar. Der körperliche Eingriff ist unverhältnismäßig, weil die wissenschaftliche Beweiskraft solcher Methoden nicht erwiesen ist. Die geplante Änderung ist insgesamt als verfassungswidrig einzustufen und steht dem Kindeswohl entgegen.

#### **Forderung:**

- **Die Schaffung einer Eingriffsbefugnis hat zu unterbleiben.**

## **17. Verschärfung des Ausweisungsrechts**

Das Ausweisungsrecht soll eklatant verschärft werden. Die Voraussetzungen für eine Ausweisung wären kaum noch rechtsstaatlich überprüfbar. Ausserdem würden die geplanten Regelungen zu einer unverhältnismäßigen Ausforschung des Privatlebens von Migranten und Migrantinnen führen.

- Vorgesehen ist, dass die Ausländerbehörde auch den Ausländer ausweisen kann,
- *der auf ein Kind oder einen Jugendlichen gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige anderer ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken,*
  - *der eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben, oder*
  - *eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht. (§ 55 Abs. 2 Nr. 9-10 AufenthG-E)*

Einen eigenen Ausweisungstatbestand wegen Nötigung zur Ehe zu schaffen ist überflüssig. Denn liegt tatsächlich eine strafrechtlich relevante Nötigung vor, so kann die Person ohnehin schon ausgewiesen werden. Nun einen eigenen Ausweisungsgrund zu schaffen ist reine Symbolpolitik, die offensichtlich verbreitete Vorurteile zu schüren, bei Ehen unter Ausländern handele es sich in der Regel um Zwangsehen.

Auch die weiteren neuen Ausweisungstatbestände sollen laut Gesetzesbegründung vor allem Familienangehörige schützen. Tatsächlich sind sie von generellem Misstrauen gegen bi-nationale und nicht-deutsche Familienstrukturen geprägt und öffnen dem Missbrauch Tür und Tor. Es bleibt unklar, wer wie mit welchen Mitteln feststellen soll, wann Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, die eine Ausweisung rechtfertigen. Der Verdacht liegt nahe, dass ausländische Eltern künftig bei der Erziehung ihrer Kinder von den Ausländerbehörden überwacht werden sollen. Dies stellt eine grobe und nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung dar. Denn eine Werte-Kontrolle der elterlichen Erziehung findet bei der deutschen Bevölkerung zurecht nicht statt. Sie stellt einen unzulässigen Eingriff in das Privatleben und das verfassungsrechtlich garantierte Erziehungsrecht der Eltern dar.

#### **Forderung:**

- **Die geplanten Verschärfungen des Ausweisungsrechts sind zu unterlassen.**

## **18. Verlust des Aufenthaltsrechts bei Widerruf des Abschiebungsschutzes**

Im Bereich von Abschiebungshindernissen soll der Widerruf des Schutzes mit dem Widerruf des Aufenthaltsrechts stärker verkoppelt werden. Der Aufenthalt soll dann beendet werden können, wenn die Abschiebungshindernisse widerrufen worden sind (§ 52 AufenthG-E).

Mit dieser Regelung wird beabsichtigt, dass die Menschen, die humanitär geschützt werden, ihren Aufenthalt nicht verfestigen sollen – selbst wenn sie erst nach einem sehr langen Zeitraum ihren Abschiebungsschutz verlieren. Selbst die Niederlassungserlaubnis soll auch noch nach vielen Jahren widerrufen werden. Für die Betroffenen bedeutet dies, dass sie nie sicher sein können, ob sie in Deutschland bleiben können – selbst nach Jahrzehnten des Aufenthalts.



**Forderung:**

- Die geplanten Verschärfungen stehen der Integration von Flüchtlingen entgegen und sollten deswegen nicht beschlossen werden.

**19. Notwendige Korrektur der Widerrufsbestimmungen**

Statt die Folgen der asylrechtlichen Widerrufsverfahren für die Betroffenen zu verschlechtern, sollte der Gesetzgeber Maßnahmen ergreifen, die Praxis der asylrechtlichen Widerrufsverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einzudämmen. PRO ASYL verweist auf die Forderungen von UNHCR, die Anforderungen an den Widerruf denen der Genfer Flüchtlingskonvention anzupassen. Die deutsche Rechtsprechung sieht den Widerruf im Wesentlichen als Spiegelbild der Anerkennung. Im Falle der 18.000 widerrufenen Iraker stützte sich das Bundesamt für den Widerruf darauf, dass mit dem Sturz des Saddam-Husseini-Regimes der Verfolger weggefallen sei und deswegen der ursprüngliche Anerkennungsgrund nicht mehr vorliege. Entgegen dieser Sichtweise verlangt die so genannte Wegfall-der-Umstände-Klausel gem. Art. 1 C (5) 1 GFK GFK jedoch, dass sich die Situation im Herkunftsland grundlegend und dauerhaft geändert hat. Dies erfordert, dass zum Beispiel Demokratie und die Achtung der Menschenrechte sowie eine funktionierende Verwaltung und Justiz eingeführt sind. Zudem muss der Herkunftsstaat auch hinsichtlich allgemeiner Gefahren wieder schutzfähig sein. Bezogen auf den Irak können diese Bedingungen für den Widerruf nicht als erfüllt angesehen werden. Da sich die Rechtsprechung sträubt, eine völkerrechtskonforme Auslegung der Widerrufsbestimmungen vorzunehmen, bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die mit der GFK im Einklang steht.

**Forderung:**

**UNHCR fordert, in § 73 Abs. 1 AsylVfG den folgenden Satz 3 einzufügen:**

***„Dies setzt voraus, dass sich die Situation im Herkunftsstaat grundlegend und dauerhaft geändert hat und der effektive Schutz grundlegender und existentieller Rechte des Ausländers durch den Herkunftsstaat wiederhergestellt ist.“***

**PRO ASYL schließt sich dieser Forderung an.**

Frankfurt am Main, 16. Mai 2007

Marei Pelzer, Juristin  
Rechtspolitische Referentin

Günter Burkhardt  
Geschäftsführer